

Mag. Martina Glatz
+43 / 664 / 614 53 70
martina.isabel.glatz@gmail.com

Anfrage an das
Musikschulmanagement NÖ
per e-Mail: musikschulmanagement@musikkulturnoe.at

betreffend schulautonome Tage

Wien, am 23. November 2011

Sehr geehrte Damen und Herren des Musikschulmanagements NÖ,

auf Ihrer Homepage veröffentlichen Sie unter > Förderung > Rechtsgrundlagen > Schulautonome Tage die folgende „**Information zur Anwendung des NÖ Schulzeitgesetzes an Musikschulen**“:

Für Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht kommt das NÖ Schulzeitgesetz zwingend zur Anwendung. Bei allen anderen Musikschulen gemäß NÖ Musikschulgesetz 2000 gilt die Regelung des jeweiligen Musikschulstatuts, das im Gemeinderat oder Gemeindeverband bzw. Verein beschlossen wurde (in der Regel ebenfalls das NÖ Schulzeitgesetz, siehe § 6 Abs. 2 des Musterstatuts der NÖ Musikschulen).

Schulautonome Tage:

Die vom Landesschulrat für NÖ für schulfrei erklärten Tage sind für allgemein bildende Pflichtschulen sowie für jene mit Unter- und Oberstufe geführten allgemein bildenden höheren Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, gültig.

Hinsichtlich der Musikschulen führt der Motivenbericht zu § 8 des NÖ Musikschulgesetzes 2000 verbindlich aus:

„Bei einer analogen Anwendung des Schulzeitgesetzes wird zu berücksichtigen sein, dass einzelne Regelungen auf die Musikschulen keine Anwendung finden können. So wird es keine schulautonomen Tage geben.“

Quelle: http://www.musikschulmanagement.at/de/default.asp?tt=MUSIK_R3&id=87537

Darin stellen Sie zwar fest, für welche Musikschulen unter welchen Voraussetzungen das NÖ Schulzeitgesetz zur Anwendung kommt, jedoch nicht wie, beziehungsweise ob auf die genannten Musikschulen mit Öffentlichkeitsrecht und jene Musikschulen, die in ihren Statuten die Regelung des **Musterstatuts** (§ 6 Abs. 2) übernommen haben (*Auf die unterrichtsfreien Tage und die Hauptferien findet das NÖ Schulzeitgesetz 1978, LGBl. 5015, Anwendung.*), auch die Bestimmung zu den schulautonomen Tagen ‚angewendet‘ werden kann!?

Im zweiten Absatz führen Sie aus, für welche Schulen die vom Landesschulrat für NÖ schulfrei erklärten Tage gültig sind, jedoch nicht, für welche Schulen sie nicht gelten, oder wie die entsprechende Bestimmung auf Schulen angewendet wird, für die ihre Gültigkeit nicht explizit geregelt ist. Im NÖ **Schulzeitgesetz** kommen Musikschulen nicht vor, werden somit jedoch auch nicht ausgenommen – weder im Abschnitt über den Geltungsbereich des Gesetzes (§ 1 Abs. 2):

Dieses Gesetz gilt nicht für: 1. öffentliche Übungsschulen, die einer öffentlichen Schule zum Zweck lehrplanmäßiger Übungen eingegliedert sind, 2. die Bundes-Berufsschule für Uhrmacher in Karlstein, 3. schulbezogene Veranstaltungen und mehrtägige Schulveranstaltungen.

...noch in der entsprechenden Regelung für die allgemeinbildenden Pflichtschulen zu den durch Verordnung schulfrei zu erklärenden Tage (§ 2 Abs. 5):

Der Landesschulrat hat für Schulen, an denen für alle Klassen und Schulstufen der Samstag schulfrei ist, zwei zwischen unterrichtsfreie Tage fallende Schultage in jedem Unterrichtsjahr durch Verordnung schulfrei zu erklären. Diese schulfrei erklärten Tage vermindern die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehenen vier Tage.

Quelle: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2010070/LRNI_2010070.html

Abschließend zitieren Sie den **Motivenbericht** der NÖ Landesregierung zum Gesetzesentwurf des NÖ Musikschulgesetzes 2000, demgemäß die schulautonomen Tage für Musikschulen bei der Erlassung des Musikschulgesetzes nicht vorgesehen waren. Das Musterstatut enthält jedoch keine Formulierung, nach der schulautonome Tage dezidiert von der Anwendung des Schulzeitgesetzes ausgenommen werden, und ist überdies nur ein Muster und keine verpflichtende Vorgabe, das Musikschulgesetz selbst enthält überhaupt keine Regelungen für schulfreie Tage, und ein Motivenbericht ist lediglich eine Absichtserklärung des Erstellers eines Gesetzes und keine bindende gesetzliche Bestimmung.

Außerdem waren zu dem Zeitpunkt des Motivenberichts (im Juni 1999) alle schulautonomen Tage wirklich noch autonom von den Schulen festlegbar und damit von Schule zu Schule unterschiedlich. Die Fassung des Schulzeitgesetzes vom 30. Juni 2006 enthält den folgenden Absatz noch ohne Einschränkung (§ 2 Abs. 5):

Das Schulforum oder der Schulgemeinschaftsausschuß können in jedem Unterrichtsjahr bis zu vier Tage aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens schulfrei erklären.

Quelle: http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2006046/LRNI_2006046.html

Die Bestimmung über die landesweit weitgehend einheitliche Verordnung des Landesschulrats von zwei schulfreien Tagen, die zwischen unterrichtsfreie Tage fallen und „die für die Schulfreierklärung durch das Schulforum oder den Schulgemeinschaftsausschuß vorgesehenen vier Tage vermindern“ – und damit in sinnwidriger Weise zu den so genannten schulautonomen Tagen zählen, obwohl sie nicht von den Schulen autonom bestimmt, sondern vom Landesschulrat verordnet werden – tritt erstmals im NÖ Schulzeitgesetz vom 11. September 2008 auf.

Nachdem Ihre „Information“ über die „Rechtsgrundlagen“ der „schulautonomen Tage“ bei vielen Kolleginnen und Kollegen weniger zur Klarheit als zur Verwirrung beitragen hat, ersuche ich um **eindeutige und unmissverständliche Antworten auf folgende Fragen:**

Gelten die schulautonomen Tage – beziehungsweise insbesondere die zwei vom Landesschulrat durch Verordnung schulfrei erklärten Fenstertage – nach Ihrer Rechtsauffassung nun für Musikschulen, oder nicht? Oder gelten sie nur für Musikschulen, in denen aufgrund ihres Öffentlichkeitsrechts oder in Orientierung am Musterstatut gemäß ihrer Statuten das NÖ Schulzeitgesetz Anwendung findet, oder auch für diese nicht? Wenn sie gelten: Haben diese Musikschulen beziehungsweise ihre zuständigen Gremien dann die Möglichkeit, abgesehen von den zwei verordneten auch die zwei weiteren Tage wirklich autonom schulfrei zu erklären? Und wenn nicht: Sind die anderen Bestimmungen zu den Ferien und unterrichtsfreien Tagen dann auf diese Musikschulen auch nicht anwendbar? Wie müssen entsprechende Regelungen in den Statuten formuliert werden, damit nicht nur die allgemeinen schulfreien, sondern auch die schulautonomen oder zumindest die vom Landesschulrat schulfrei erklärten Tage in den jeweiligen Musikschulen zur Anwendung kommen?

Inwiefern und für wen sind die Ausführungen des Motivenberichts zum NÖ Musikschulgesetz „verbindlich“? Nachdem die Landesregierung bei der Formulierung ihres Motivenberichts aller Wahrscheinlichkeit nach nicht geahnt haben konnte, welche Regelung neun Jahre später eingeführt werden würde: Wurde beim Ausschluss der schulautonomen Tage an uneinheitliche, von den einzelnen Schulen autonom geregelte, oder an – bis auf einige Ausnahmen – landesweit unterrichtsfrei verordnete Tage gedacht? Halten Sie es für sinnvoll, Musikschulen und ihre Filialen beziehungsweise Verbands-Standorte an Fenstertagen aufzusperren und – je nach Jahreszeit – einzuheizen, an denen die überwiegende Mehrheit der Schüler frei hat, und dadurch sehr viele den Musikschulunterricht nicht in Anspruch nehmen, weil sie mit ihren Familien Ausflüge machen oder schlichtweg auf ihre Stunden vergessen? Was empfehlen Sie Musikschulleitern und deren Lehrkräften, wenn an solchen Tagen auch die Schulwarte auf Urlaub, nicht selten zentral geregelte Heizungen abgedreht, oder die Schulen überhaupt zugesperrt sind, und sie und ihre Schüler frieren müssen, oder gar keinen Zugang zu den Unterrichtsräumlichkeiten haben?

Mit freundlichen Grüßen,
Martina Glatz

Weitere Quellen:

Motivenbericht: <http://www.landtag-noe.at/service/politik/landtag/LandtagsvorlagenXV/GesetzeXV/296/296M.pdf>

NÖ Musikschulgesetz 2000:
http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/LrNo/LRNI_2006078/LRNI_2006078.html